

Der Oberstaatsanwalt

Wien, am 1.IV.1940

als Leiter der Anklagebehörde beim
Landgericht Wien als Sondergericht

Haft seit 1.9.1939

Js 883 /39

An das

Landgericht

W i e n

als Sondergericht.

Anlagen: Ermittlungsakten Blatt 1 - 22

A n k l a g e s c h r i f t

gegen

den am 14.II.1918 in Wien geborenen, nach Wien zuständigen, römisch-katholischen, ledigen, in Wien II., Sebastian Kneippgasse Nr.5 wohnenden, beim Landgericht Wien in Haft befindlichen Mechanikergehilfen

Heinrich M a c h a c e k.

Ich beantrage, unter Anordnung der Haftfortdauer vor dem Landgericht Wien als Sondergericht H a u p t v e r h a n d l u n g anzuordnen auf Grund der

A n k l a g e :

Heinrich M a c h a c e k habe am 24.8.1939 in Wien böswillig gehässige und hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Äusserungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen gemacht, die geeignet gewesen sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, bezüglich deren Täter damit rechnen musste, dass sie in die Öffentlichkeit dringen würden,

indem er zu Gehör des Zeugen Willibald S t u m p f v o l l sagte:

" der Führer sei zu den Russen gekrochen gekommen, weil er nicht mehr ein- und aus wußte. Es werde aber bald anders werden. Hitler werde verschwinden und eine andere Regierung kommen. Da werde es den Arbeitern gleich besser gehen. Der Arbeiter sei jetzt der letzte Dreck. Das werde aber alles anders werden. "

Er habe hiedurch ein Vergehen nach § 2 Abs. 2 HG. begangen.

Beweismittel:

Das Zeugnis des Willibald S t u m p f v o l l , Friseurgehilfen, Wien II., Sebastian - Kneippgasse Nr. 10.

Ermittlungsergebnisse:

Der Beschuldigte bestreitet, derartige Äusserungen dem Zeugen S t u m p f v o l l gegenüber gemacht zu haben. Er versucht, den Zeugen Willibald S t u m p f v o l l selbst zu belasten und behauptet, dass dieser ihm erklärt hätte, in Russland hätten die Leute nichts zu essen und dort wären lauter Verbrecher. Er habe den Zeugen Stumpfvoll nur darüber aufklären wollen, daß dies nicht so sei und dass es den russischen Arbeitern genau so gut gehe wie den deutschen Arbeitern.

Durch das Zeugnis des Willibald S t u m p f v o l l wird aber zu erweisen sein, daß er die im Anklagesatze angeführten Äusserungen gemacht hat.

Diese Äusserungen stellten sich als eine gehässige und hetzerische Kritik des Führers und der von ihnen aussen- und innenpolitische getroffenen Anordnungen dar und sind geeignet, das Vertrauen des deutschen Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Der Beschuldigte mußte auch damit rechnen, dass diese Äusserungen vom Zeugen Willibald S t u m p f v o l l weitererzählt und in die Öffentlichkeit dringen werden. Seine Handlungsweise stellt daher den Tatbestand des Vergehens nach § 2 Abs. 2 HG. dar.

Er ist einmal im Jahre 1936 wegen § 411 StG. mit S 2o.-- vorbestraft. In politischer Hinsicht gilt er als Gegner der NSDAP und als kommunistisch eingestellter Mensch. Sein Umgang besteht hauptsächlich aus lichtscheuen Elementen und Juden. Sein Leumund ist schlecht.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat die Strafverfolgung wegen § 2 HG, angeordnet.

Der Beschuldigte befindet sich seit 1.9.1939 in Schutzhaft und Untersuchungshaft.

gez. Dr. Feichtinger.